

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 99/78

URTEIL

Verkündet am

15. Januar 1981

Pohl,

Justizamtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Regine R [REDACTED],
P [REDACTED] Str. 22, H [REDACTED]/Israel,
vertreten durch ihren Vormund, Frau Franziska K [REDACTED],
[REDACTED] Str. 6, H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Rich-
ter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Gärtner und
Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 8. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 3. Februar 1978
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist 1906 in Rumänien geboren und leb-
te während des 2. Weltkrieges in Kronstadt und Galatz.
Im Jahre 1950 wanderte sie nach Israel aus. Wegen Frei-
heitsschadens ist sie entschädigt.

Am 12. Dezember 1969 stellte die Klägerin Antrag
auf Härteausgleich; sie begründete ihn gleichzeitig.
Die Entschädigungsbehörde lehnte ab. Auf die Klage ver-
urteilte das Landgericht den Beklagten, 4.000 DM zu

zahlen. Die weitergehende, auf Zahlung einer monatlichen Beihilfe seit Antragstellung gerichtete Klage wies es ab. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision bittet sie um Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Sie erstrebt weiterhin eine laufende Beihilfe.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht führt durch Bezugnahme auf sein Urteil vom 18. Februar 1977 (8 U (WG) 595/76) aus, eine Härteausgleichsrente komme für einen betagten Verfolgten nur in Betracht, wenn er nicht nur in hohem Maße bedürftig sei, sondern auch ein erhebliches Verfolgungsschicksal erlitten habe. Die Klägerin habe aber im Vergleich zu anderen Verfolgten ein relativ leichtes Schicksal gehabt. Im übrigen bestehe kein Anspruch auf Sicherstellung des vollen Unterhaltsbedarfs, und es sei nicht außer acht zu lassen, daß die Entschädigungsbehörden in vergleichbaren Fällen Leistungen der zuerkannten Höhe gewährten.

Diese Ausführungen sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Der Senat hat sie schon in seiner Entscheidung RzW 1980, 24 als fehlerhaft beanstandet.

Die gesetzliche Regelung des § 165 BEG ermöglicht zwar auch einmalige Leistungen (BGH RzW 1976, 27). Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, den angemessenen Härte-



ausgleich in Form wiederkehrender Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt für betagte Verfolgte, um die es sich in aller Regel handelt, grundsätzlich auf Fälle hochgradiger Bedürftigkeit und obendrein erheblicher Verfolgung zurückzudrängen. Für eine derartige Beschränkung laufenden Härteausgleichs auf Ausnahmefälle bietet das Gesetz keine Grundlage. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall in erster Linie nach der Bedürftigkeit, aber auch unter Beachtung der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 83 Nr. 19 und 1976, 27) erheblichen Gesichtspunkte über Art und Höhe der zur Daseinsvorsorge geschuldeten, angemessenen Leistungen zu befinden. Die Entschädigungspraxis der Behörde kann dafür ein Anhaltspunkt nur sein, wenn sie rechtlich bedenkenfrei ist.

Hiernach wird der Tatrichter die Leistungsbestimmung neu vorzunehmen haben.

Mai

Henkel

Portmann

Gärtner

Dr. Jähnke